

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmensprogramms („Geschäftsbedingungen“) regeln das Verhältnis zwischen dem in dieser Gympass Corporate Vereinbarung („Gympass Corporate Vereinbarung“) für das aufgeführte Unternehmen (das „Unternehmen“) und der GPDE GmbH („Gympass“). Die Gympass Corporate Vereinbarung und die Geschäftsbedingungen werden im Folgenden als „Vereinbarung“ bezeichnet.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1. „Angegliederte Partner“ -- Fitnessstudios, Studios, Personal Trainer, Wellbeing-Lösungen und andere Ressourcen (auch online), die im Gympass-System enthalten sind.
- 1.2. „Unternehmensbeitrag“ -- der Preis, der in der Gympass Corporate Vereinbarung angegeben ist und vom Unternehmen an Gympass für den Zugang des Unternehmens und der berechtigten Mitarbeiter zum Gympass-System gezahlt wird.
- 1.3. „Berechtigte Mitarbeiter“ -- Mitarbeiter des Unternehmens, die vom Unternehmen als für das Gympass Programm berechtigt eingestuft wurden
- 1.4. „Angehörige“ -- berechtigte Familienangehörige eines Berechtigten Mitarbeiters, wie in den Endnutzer-Bedingungen von Gympass festgelegt.
- 1.5. „Abonnent“ -- jeder berechtigte Mitarbeiter oder Angehörige mit einem aktiven Abonnement.
- 1.6. „Abonnement“ -- ein individuelles Abonnement für das Gympass-System.
- 1.7. „Programm“ oder „Unternehmensprogramm“ - das Gympass-Unternehmensprogramm, das Unternehmen und berechtigten Mitarbeitern Zugang zum System bietet.
- 1.8. „System“ oder „Gympass-System“ -- das Gympass-IT-System, Plattform und Technologie, die den Zugriff auf eine Unternehmensseite („Unternehmenswebseite“), eine mobile Gympass-Applikation zu den Angegliederten Partnern, das Portal für die Personalabteilung (HR-Portal), Analyse- und Tracking Tools, Berichte und andere Funktionen, die dem Unternehmen in Verbindung mit dem Programm zur Verfügung stehen, gewährleistet.

2. VERANTWORTLICHKEITEN VON GYPPASS

- 2.1. Gympass gewährt dem Unternehmen Zugang zum Gympass-System, einschließlich des HR-Portals, nach dem „Datum des Inkrafttretens“ und sobald die Informationen des Unternehmens im System registriert sind.
 - 2.1.1. Über das Gympass-System kann das Unternehmen: a) eine Liste berechtigter Mitarbeiter führen; b) von Gympass generierte Berichte über die Registrierung berechtigter Mitarbeiter einsehen; und c) bestimmte Daten zu den Abonnenten einsehen.
 - 2.1.2. Über das Gympass-System können berechtigte Mitarbeiter: a) nach angegliederten Partnern suchen; b) die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzrichtlinie für die Nutzung des Systems herunterladen; c) ein Konto erstellen; d) ein Abonnement erwerben e) das System für die Nutzung eines angegliederten Partners verwenden f) ein Abonnement upgraden, downgraden, kündigen und/oder pausieren und g) falls anwendbar, Angehörige dem Programm hinzufügen.
- 2.2. Falls anwendbar, wird Gympass US, LLC (als die Gympass Schwestergesellschaft, die die vertragliche Beziehung mit dem berechtigten Mitarbeiter für die Mitgliedschaft hält) dem Unternehmen eine Lastschrift vorbereiten und dem Unternehmen ausstellen (die „Lastschrift“).
 - 2.2.1. Das Unternehmen erhält die Lastschrift, wie in der Gympass Corporate Vereinbarung angegeben.
 - 2.2.2. Der Lastschrift wird eine Datei mit den Details zur Gehaltsabrechnung beigefügt, die (a) eine Liste aller berechtigten Mitarbeiter, die das Programm abonniert haben („Nutzer der Gehaltsabrechnung“); (b) die von den Nutzern der Gehaltsabrechnung zu zahlenden Abonnementengebühren („Abonnementengebühren“), die für jeden Nutzer der Gehaltsabrechnung festgelegt und von der Gehaltsabrechnung abgezogen werden; und (c) den Gesamtbetrag der Zahlungen, die das Unternehmen an Gympass schuldet („Betrag der Gehaltsabrechnung“), enthält.
 - 2.2.2.1. Die Lastschrift und die Datei mit den Details zur Gehaltsabrechnung werden auf dem HR-Portal einsehbar sein.

3. VERANTWORTLICHKEITEN DES UNTERNEHMENS

- 3.1. Das Unternehmen führt ständig eine genaue Liste der berechtigten Mitarbeiter, einschließlich der vollständigen Namen und der standardmäßigen eindeutigen Identifikatoren und anderer gemeinsam vereinbarter Informationen (nachstehend als „Update der Liste der berechtigten Mitarbeiter“ bezeichnet). Das Unternehmen erkennt an, dass es dafür verantwortlich ist, die Liste der Berechtigten Mitarbeiter so bald wie möglich nach etwaigen Änderungen zu aktualisieren. Das Unternehmen stellt Gympass das Update der Liste der berechtigten Mitarbeiter per Upload auf das HR-Portal oder über eine zwischen den Parteien vereinbarte

Form der Integration in regelmäßigen Abständen gemäß der Gympass Corporate Vereinbarung zur Verfügung.

- 3.2. Vor dem Einführungsdatum, wird das Unternehmen das Programm wie folgt fördern: (i) Versenden einer ersten Begrüßungs-E-Mail an alle berechtigten Mitarbeiter, (ii) Einschließen von Informationen über das Programm im Rahmen des Onboarding-Prozesses für neue berechnete Mitarbeiter, (iii) Veröffentlichungen von Informationen über das Programm in ihrem Intranet, (iv) Aufstellen und Anbringen von Materialien über das Programm in den Geschäftsräumen des Unternehmens für die Dauer der Laufzeit und (v) Ausführen von persönlichen Informationsveranstaltungen vor Ort sowie Durchführung von Webinaren in Zusammenarbeit mit Gympass.
- 3.3. Das Unternehmen sichert zu, für die nächsten 3 Jahre ab Vertragsschluss keine vergleichbare Partnerschaft mit einem vergleichbaren Unternehmen wie Gympass (Aggregator für Fitness- oder Bewegungsangebote), die in direktem Wettbewerb zu Gympass stehen, zu schließen oder zu führen.
 - 3.3.1. Das Unternehmen erkennt an, dass dieser Abschnitt 3.3 ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung und der Preisgestaltung des zu zahlenden Unternehmensbeitrages ist. Dementsprechend erhöht sich der zu zahlende Unternehmensbeitrag für das Unternehmen, ohne dass dies irgendwelche Rechte oder Rechtsbehelfe von Gympass beeinträchtigen würde, um bis zu 20%, je nach Schwere der Verletzung und dem zu erwartenden Schaden, falls das Unternehmen schuldhaft gegen die in diesem Abschnitt niedergelegten Bestimmungen verstößt mit Wirkung ab dem Datum des Vertragsverstoßes.
- 3.4. Für alle berechtigten Mitarbeiter, die die Gehaltsabrechnung für sich selbst (und ggf. für Angehörige) über das Formular für den Gehaltsabzug („Genehmigungsformular“) wählen, wird das Unternehmen die Abonnementgebühren von der Lohn- und Gehaltsabrechnung dieser berechtigten Mitarbeiter (gemäß den geltenden Gesetzen) abziehen und diese Abonnementgebühren im Namen dieser berechtigten Mitarbeiter an Gympass US, LLC zahlen.
 - 3.4.1. Das Unternehmen ist dafür verantwortlich, die Abonnementgebühren von der Lohn- und Gehaltsabrechnung aller Benutzer der Lohn- und Gehaltsabrechnung abzuführen, einschließlich der Benutzer der Lohn- und Gehaltsabrechnung, welche das Unternehmen verlassen oder das Programm kündigen, vorausgesetzt, dass die Abonnementgebühren dieser Benutzer der Lohn- und Gehaltsabrechnung auf der monatlichen Lastschrift enthalten sind.
 - 3.4.2. Die Abonnementgebühren decken einen Kalendermonat ab, der mit dem Eingang der Lastschrift beginnt.

4. ZAHLUNGEN AN GYPPASS

- 4.1. Am Datum des Inkrafttretens, wird das Unternehmen die Kosten für die Einrichtung („Einrichtungsgebühr“), die Gebühren für Professionelle Dienstleistungen und den zu zahlenden Unternehmensbeitrag, wie in der Gympass Corporate Vereinbarung angegeben, entrichten. Auf alle überfälligen Zahlungen zahlt das Unternehmen an Gympass eine Verzugsgebühr in Höhe des niedrigeren Betrags von den folgenden Varianten: (a) 1 % pro Monat; und (b) dem höchsten Betrag, der nach geltendem Recht erhoben werden darf, gerechnet ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung, all dies ohne Einschränkung der Gympass zustehenden Rechtsmitteln gemäß Abschnitts 8 (Vereinbarungslaufzeit und Kündigung).
 - 4.1.1. Reicht das Unternehmen das Update der Liste der berechtigten Mitarbeiter nicht rechtzeitig ein, berechnet Gympass die Höhe des zu zahlenden Unternehmensbeitrages auf der Grundlage des letzten verfügbaren Updates der Liste der berechtigten Mitarbeiter.
- 4.2. Das Unternehmen verpflichtet sich zur unverzüglichen Zahlung: (i) aller auf Verkäufe, Verwendungen, anfallenden Steuern, der Mehrwertsteuer und aller anderen Steuern, die an irgendeine Regierungsbehörde zu zahlen sind (und wird auf Anfrage von Gympass einen Nachweis über diese Zahlung erbringen), sowie alle anderen Steuern, die auf den zu zahlenden Unternehmensbeitrag zurückzuführen sind, wie auf der Rechnung an das Unternehmen ausgewiesen.
- 4.3. Bei einer Zunahme der Anzahl der berechtigten Mitarbeiter um zehn Prozent (10%) oder mehr gegenüber der in der Gympass Corporate Vereinbarung genannten Anzahl wird die Höhe des zu zahlenden Unternehmensbeitrages künftig ebenfalls anteilig erhöht („Gebührenanpassung“). Ungeachtet dessen findet keine Gebührenanpassung statt, wenn die Anzahl der berechtigten Mitarbeiter um weniger als 10 Personen zugenommen hat. Gympass berechnet jede Gebührenanpassung auf monatlicher Basis, zu dem in der Gympass Corporate Vereinbarung angegebenen Datum. Sobald eine Gebührenanpassung erfolgt, gilt der angepasste Betrag als Grundlage für die Berechnung künftiger Gebührenanpassungen.
 - 4.3.1. Alle etwaigen Nachzahlungen aufgrund von Gebührenanpassungen werden vierteljährlich für das Vorquartal berechnet und gezahlt.
- 4.4. An jedem Jahrestag nach dem Einführungsdatum (jeweils ein „Anpassungsdatum“) wird der zu zahlende Unternehmensbeitrag auf der Grundlage des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex während des Jahres, das dem jeweiligen Anpassungsdatum unmittelbar vorausgeht, angepasst.

- 4.5. Falls geeignet, ist der Lohnabzugsbetrag wie in der Gympass Corporate Vereinbarung angegeben fällig und wird über dieselbe Zahlungsmethode abgewickelt, die das Unternehmen für die Zahlung des Unternehmensbeitrags benutzt.

5. VERTRAULICHKEIT

- 5.1. Jede Partei (als Empfänger) wird Vertraulichkeit wahren und keine Technologie, Software, geschäftliche oder technische Informationen („vertrauliche Informationen“), die sie von der anderen Partei (der „mitteilenden Partei“) erhalten hat und an keine Drittpartei weitergeben oder verwenden (außer wenn dies in der Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist). Vertrauliche Informationen dürfen keine Informationen enthalten, bezüglich derer der Empfänger belegen kann: (a) dass sie ihm bereits ohne Einschränkung bekannt waren, (b) dass sie ihm von einem Dritten ohne Einschränkung und ohne Verletzung einer Verpflichtung hierunter rechtmäßig zur Verfügung gestellt wurden, (c) dass sie der Öffentlichkeit ohne Verstoß gegen die vorliegende Vereinbarung allgemein zugänglich sind oder (d) dass sie von ihm unabhängig entwickelt wurden, ohne Verlass auf vertrauliche Informationen. Der Empfänger kann vertrauliche Informationen gemäß dem Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen Regierungsstelle offenlegen, wobei jedoch der Empfänger der mitteilenden Partei eine angemessene Zeit einzuräumen hat, einen solchen Beschluss oder Anforderung anzufechten. Unmittelbar nach Beendigung dieser Vereinbarung wird der Empfänger auf Verlangen der mitteilenden Partei alle erheblichen vertraulichen Informationen der anderen Partei und alle daraus entwickelten Materialien zurückgeben oder vernichten. Die Bedingungen dieser Vereinbarung sind vertraulich und dürfen nicht offengelegt werden. Die Verpflichtungen in diesem Abschnitt bestehen über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus und bleiben in vollem Umfang in Kraft, bis die Informationen ohne Verschulden einer der Parteien allgemein zugänglich werden oder der nach geltendem Recht dafür geltende maximal zulässige Zeitraum überschritten wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

6. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

- 6.1. Das Unternehmen sichert zu:
- 6.1.1. Eigentümer der Unternehmens-IP (wie unten definiert) zu sein; und
 - 6.1.2. über alle erforderlichen Rechte zu verfügen, um Gympass die hierin vorgesehenen Lizenzen an der Unternehmens-IP zu gewähren, und dass die Nutzung dieser Lizenzen durch Gympass nicht gegen die Rechte Dritter oder geltendes Recht verstößt.

7. GEISTIGES EIGENTUM

- 7.1. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung gewährt das Unternehmen Gympass eine gebührenfreie, weltweit, nicht-exklusive Lizenz zur Vervielfältigung und Anzeige des Namens und Logos des Unternehmens („Unternehmens-IP“), damit Gympass das Programm an berechnete Mitarbeiter anbieten und, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmens, welche nicht ungerechtfertigt verweigert werden darf, das Unternehmen in eine Kundenliste aufnehmen kann.
- 7.2. Ausschließlich das Unternehmen besitzt und behält das Eigentum, Recht und Interesse in und an (auch nach Beendigung dieser Vereinbarung) allen Daten, die das Unternehmen Gympass im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt („Unternehmensdaten“), vorausgesetzt, dass, sobald sich ein Abonnent für das Programm anmeldet, die Daten dieses Abonnenten den zwischen diesem Abonnenten und Gympass vereinbarten Bedingungen unterliegen.
- 7.3. Gympass ist alleiniger Eigentümer und behält alle Rechte, Titel und Interessen in und am (auch nach Beendigung dieser Vereinbarung) Gympass-System. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung lässt es zu, die Eigentumsrechte, Informationen oder geistiges Eigentum auf das Unternehmen zu übertragen oder abzutreten. Das Unternehmen darf das Gympass-System während der Laufzeit ausschließlich im Zusammenhang mit dem Programm und im Einklang mit diesen Geschäftsbedingungen nutzen. Gympass gewährt dem Unternehmen eine unentgeltliche, nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung des Namens und des Logos von Gympass auf der Unternehmenswebseite.
- 7.4. Das Unternehmen wird hinreichende Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Unternehmensdaten und jegliches Material, das von dem Unternehmen Gympass zur Verfügung gestellt wird, korrekt ist und dem neuesten Stand entspricht. Darüber hinaus wird das Unternehmen sicherstellen, dass alle Unternehmensdaten und deren Bereitstellung an Gympass mit allen anwendbaren Datenschutzgesetzen übereinstimmen, einschließlich der Einholung von Einwilligungen und der Bereitstellung von Hinweisen zur fairen Verarbeitung, die nach geltendem Recht für die Bereitstellung der Unternehmensdaten an Gympass erforderlich sind.

8. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG

- 8.1. Diese Vereinbarung ist gültig ab dem Datum der letzten Unterschrift in der Gympass Corporate Vereinbarung („Datum des Inkrafttretens“) und gilt zunächst für eine Laufzeit von einem (1) Jahr („Anfangslaufzeit“).

Danach verlängert sich diese Vereinbarung automatisch um jeweils ein (1) weiteres Jahr (jeweils eine „Verlängerungslaufzeit“ und zusammen mit der Anfangslaufzeit, die „Laufzeit“), es sei denn, eine Partei teilt der anderen Partei mindestens neunzig (90) Tage vor Ablauf der dann laufenden Laufzeit schriftlich ihre Absicht mit, die Vereinbarung nicht zu verlängern.

- 8.2. Diese Vereinbarung kann von jeder Partei jederzeit gekündigt werden:
 - 8.2.1. im Falle eines Verstoßes, der irreparabel ist oder nach 20 Tagen schriftlicher Mitteilung durch eine der Parteien über eine wesentliche Verpflichtung in dieser Vereinbarung nicht geheilt bzw. behoben wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die sich nach der vorliegenden Vereinbarung ergebenden Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens; oder
 - 8.2.2. im Falle der Insolvenz, außergerichtlichen Sanierung oder (vorübergehende) Zahlungseinstellung, die einer der Parteien zugestanden wird.
- 8.3. Nach Beendigung der Vereinbarung enden alle dem Unternehmen im Rahmen des Programms gewährten Rechte, und das Unternehmen hat keinen Zugang mehr zu den Berichten von Gympass oder anderen im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen.
- 8.4. Um Zweifel auszuschließen, wird Gympass bei Kündigung keine Beträge zurückerstatten, die das Unternehmen an Gympass gezahlt hat.

9. SCHADLOSHALTUNG UND HAFTUNG

- 9.1. Jede Partei stellt die andere Partei von allen Verbindlichkeiten, Schäden und Verlusten (mit Ausnahme von indirekten oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Rufschädigung und Strafen) frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Vereinbarung ergeben.
- 9.2. Gympass agiert ausschließlich als Vermittler, um den Zugang und die Nutzung von angegliederten Partnern durch Abonnenten zu erleichtern und stellt keine Einrichtungen für körperliche Aktivität oder Fitness zur Verfügung. Um Zweifel auszuschließen, gilt die Haftung von Gympass nicht, soweit diese Haftung aus der Nutzung von angegliederten Partnern resultiert.
- 9.3. Die Gesamthaftung der Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung ist auf den Betrag begrenzt, der sechs (6) Monaten des in der Gympass Corporate Vereinbarung angegebenen Unternehmensbeitrags entspricht. Nichts in dieser Vereinbarung beschränkt eine Haftung, die rechtlich nicht beschränkt werden kann.

10. SONSTIGES

- 10.1. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen oder Absprachen in Bezug auf seinen Gegenstand. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Vereinbarung und erforderlichen Bedingungen oder Vereinbarungen des Unternehmens sind die Bestimmungen dieser Vereinbarung maßgebend.
- 10.2. Keine der Parteien hat diese Vereinbarung im Vertrauen auf eine falsche Angabe, Darstellung oder Erklärung (unabhängig davon, ob sie von der anderen Partei oder einer anderen Person abgegeben wurde und unabhängig davon, ob sie gegenüber der ersten Partei oder einer anderen Person abgegeben wurde), die nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung dargelegt ist, abgeschlossen, und sie verfügt über keinerlei Rechtsmittel in Bezug auf eine solche falsche Angabe, Darstellung oder Erklärung. Die Parteien sind unabhängige Vereinbarungspartner, und nichts hierin ist so auszulegen, dass eine Agenturbeziehung, ein Joint Venture oder eine Partnerschaft zwischen den Parteien entsteht.
- 10.3. Diese Vereinbarung und alle Änderungen dieser Vereinbarung können in zwei oder mehr Gegenständen ausgeführt werden, wobei gescannte und elektronische Unterschriften akzeptiert werden, die alle zusammen als eine einzige Vereinbarung betrachtet werden.
- 10.4. Weder diese Vereinbarung noch irgendwelche Interessen hierin dürfen von einer der Parteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden, wobei diese Einwilligung nicht unangemessen verweigert werden darf, es sei denn, Gympass kann diese Vereinbarung in seiner Gesamtheit an einen Käufer bzw. Erwerber aller oder eines wesentlichen Teils ihres Geschäfts oder ihres Vermögens oder an eine Tochtergesellschaft oder ein anderes verbundenes Unternehmen ohne die vorherige Zustimmung des Unternehmens abtreten, wenn Gympass ein berechtigtes Interesse an dieser Übertragung hat und die neue Gesellschaft mindestens die gleiche Garantie für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bietet.
- 10.5. Das Versäumnis einer Partei, eine Bedingung oder einen Teil dieser Vereinbarung durchzusetzen, darf weder als Verzicht auf Durchsetzung noch dahingehend ausgelegt werden, als ob dadurch irgendwelche Rechte auf künftige Durchsetzung verwirkt würden.
- 10.6. Wenn ein Teil dieser Vereinbarung für nicht durchsetzbar oder ungültig erklärt wird, bleibt der Rest der Vereinbarung weiterhin gültig und durchsetzbar.
- 10.7. Alle Mitteilungen an beide Parteien, die im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlich sind, erfolgen schriftlich und gelten, wenn sie per E-Mail versandt werden, als am Tag des Eingangs eingegangen, und, wenn sie auf andere Weise versandt werden, am Tag des tatsächlichen Eingangs beim Empfänger an die in der Gympass Corporate Vereinbarung angegebene Anschrift.

- 10.8. Die vorliegende Vereinbarung unterliegt deutschem Recht und wird in Übereinstimmung mit deutschem Recht ausgelegt, wobei kollisionsrechtliche Bestimmungen unberücksichtigt bleiben. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich die ausschließliche sachliche Zuständigkeit Münchener Gerichte.
- 10.9. Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, die Beendigung dieser Vereinbarung zu überdauern, bleiben nach einer Beendigung oder dem Ablauf dieser Vereinbarung ungeachtet des Beendigungsgrundes in Kraft.